

Stand: 04-2018

Geschäftsordnung der Ortsgruppe Garching der Sektion Trostberg des DAV e.V.

§ 1 Name, Sitz und rechtliche Stellung

1. Die Ortsgruppe Garching der Sektion Trostberg des Deutschen Alpenvereins e.V. führt den Namen: Ortsgruppe Garching der Sektion Trostberg des DAV e.V.
2. Die Ortsgruppe Garching ist eine Ortsgruppe der Sektion Trostberg des Deutschen Alpenvereins e.V. gemäß § 13 der Sektionssatzung.
3. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt ihr nicht zu.

§ 2 Gruppenzweck, Zielsetzung

1. Zweck der Ortsgruppe Garching ist, den Mitgliedern der Sektion, die in der Region um Garching wohnen, ein aktives und kontaktfreudiges Vereinsleben im Sinn der §§ 2 und 3 der Satzung mit der Besonderheit von kurzen Wegen zu ermöglichen.
2. Zusammenkünfte für Tourenabsprachen, Tourenanmeldungen, Gedankenaustausch und für sonstige Unternehmungen finden deshalb regelmäßig in Garching statt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe Garching können nur Mitglieder der Sektion Trostberg werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung des Mitgliedes.
3. Mit dem Ausscheiden aus der Sektion Trostberg endet auch die Zugehörigkeit zur Ortsgruppe Garching.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Ortsgruppe kann aus den in § 12 Abs. 2 der Satzung genannten Gründen durch den Ehrenrat/Vorstand der Sektion erfolgen. Erachtet die Leitung der Ortsgruppe die Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen ein Mitglied vor dem Ehrenrat/Vorstand für erforderlich, beantragt sie die Einleitung eines Ausschlussverfahrens beim Vorstand der Sektion.
5. Die Teilnahme an Touren und anderen Unternehmungen erfolgt unter Anerkennung der von der Sektion für derartige Veranstaltungen beschlossenen Regeln.
6. Von den Mitgliedern der Ortsgruppe können nach § 13 Nr. 3 der Satzung der Sektion eigene Beiträge erhoben werden. Beschlüsse über die Erhebung von Beiträgen oder über die Änderung der Beitragshöhe bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Sektion.
7. Über die Mitglieder der Ortsgruppe Garching wird eine Liste geführt.

§ 4 Gruppenleitung Zusammensetzung

1. Die Gruppenleitung besteht aus dem Leiter der Ortsgruppe, dem stellvertretenden Leiter, dem Tourenwart, dem Kassenwart, dem Schriftführer, sowie einem Beisitzer.
2. Die Gruppenleitung wird von der Gruppenversammlung der Ortsgruppe Garching auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Die Wahl des Leiters der Ortsgruppe bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Sektion gemäß § 13 der Satzung.

§ 5 Aufgaben der Gruppenleitung

1. Der Leiter der Ortsgruppe soll durch den Sektionsvorstand der Mitgliederversammlung der Sektion als Referent zur Wahl vorgeschlagen werden.
2. Der Leiter vertritt die Ortsgruppe Garching gegenüber dem Vorstand der Sektion Trostberg und im Rahmen der Aufgaben der Ortsgruppe Garching in der Öffentlichkeit. Er ist der Sektion Trostberg gegenüber verantwortlich für die Einhaltung der Geschäftsordnung.
3. Bei Abwesenheit des Leiters der Ortsgruppe vertritt ihn dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das dienstälteste Mitglied der Gruppenleitung.
4. Die Gruppenleitung stellt die Tagesordnung für die Versammlungen der Ortsgruppe fest, vollzieht Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Gruppenversammlung vorbehalten sind.
5. Eine Sitzung der Gruppenleitung wird vom Leiter der Ortsgruppe, bei seiner Verhinderung von der gemäß Absatz 3 bestimmten Person einberufen.
6. Die Gruppenleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. § 21 Abs. 2 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend
8. Die Gruppenleitung muss einberufen werden, wenn es mindestens drei ihrer Mitglieder verlangen.

§ 6 Gruppenversammlung

1. Der Gruppenleiter beruft alljährlich eine ordentliche Gruppenversammlung ein, dabei ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Gruppenprogramm wenigstens 3 Wochen vor der Versammlung.
2. Der Termin muss vor dem der ordentlichen Mitgliederversammlung der Sektion Trostberg liegen.
3. Der Leiter muss eine außerordentliche Gruppenversammlung einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder der Gruppenleitung dies beantragen.
4. Er muss sie einberufen, wenn dies mindestens 1/10 Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangen.

§ 7 Aufgaben der Gruppenversammlung

1. Der Gruppenversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Jahresbericht entgegenzunehmen
 - b) die Jahresrechnung entgegenzunehmen
 - c) die Gruppenleitung zu entlasten
 - d) die Gruppenleitung zu wählen
 - e) die Geschäftsordnung anzunehmen und zu ändern
 - f) über Anträge abzustimmen, die bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Gruppenleitung eingegangen sind.
2. Die Gruppenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, kann unverzüglich eine zweite Gruppenversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
3. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nicht.
4. Annahme bzw. Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.
5. Geschäftsordnungsänderungen werden erst mit Genehmigung des Sektionsvorstandes wirksam.

§ 8 Untergruppen

1. Die Mitglieder der Ortsgruppe Garching können sich mit Zustimmung der Gruppenleitung zu Untergruppen zusammenschließen.
2. Die Gruppenversammlung der Ortsgruppe Garching kann sie durch Beschluss auflösen.
3. Die Leiter der Untergruppen werden von deren Mitgliedern gewählt; diese Wahl bedarf der Zustimmung der Gruppenversammlung.
4. Für Jugendbergsteiger und Junioren gilt § 13 Nr. 2 der Satzung der Sektion sowie die Jugendordnung des DAV.

§ 9 Etat

Die Ortsgruppe Garching erhält von der Sektion Trostberg einen vom Vorstand der Sektion festgelegten Anteil der Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder. Sie verfügt über diesen Etat in eigener Verantwortung und legt der Sektion zum Jahresende eine Abrechnung vor.

§ 11 Inkraftsetzung

Die Geschäftsordnung wurde vom Vorstand der Alpenvereinssektion Trostberg am 19.04.2018 beschlossen und tritt somit in Kraft.